

## Bundesratsbeschuß

über

den Rekurs von Johann Rudolf und Jakob Kübler in Basel, gegen den Entscheid der Justizkommission des Kantons Baselstadt, vom 23. Januar 1895, betreffend die Führung der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“.

(Vom 20. März 1895.)

---

Der schweizerische Bundesrat

hat

über den Rekurs von Johann Rudolf und Jakob Kübler in Basel, gegen den Entscheid der Justizkommission des Kantons Baselstadt, vom 23. Januar 1895, die Führung der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ betreffend;

auf den Bericht seines Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

### A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

#### I.

Johann Rudolf und Jakob Kübler, Söhne der unter der Firma „Witwe Kübler-Schwarz“ in Basel im Handelsregister eingetragenen Frau Elisabeth Kübler geb. Schwarz in Basel, haben daselbst eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche sie unter der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ zum Handelsregister anmeldeten.

Das Handelsregister-Bureau Baselstadt erklärte diese Firma als unzulässig und verweigerte deren Eintragung. Die dagegen beim kantonalen Justizdepartement erhobene Beschwerde wurde von der Justizkommission des Kantons Baselstadt als Aufsichtsbehörde über das Handelsregister durch Erkenntnis vom 23. Januar 1895 abgewiesen, mit der Begründung:

„Das in Sachen maßgebende Gesetz, schweizerisches Obligationenrecht 869, erfordere unbedingt, daß die Firma einer Kollektivgesellschaft, wie die der Beschwerdeführer ist, wofern darin nicht die Namen aller einzelnen Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter enthalten müsse; der Name Kübler-Schwarz sei aber weder der Name des einen noch des andern Gesellschafter.“

## II.

Gegen dieses Erkenntnis rekurrirten die Herren Kübler an den Bundesrat. Sie stellten das Begehren:

„es sei die von den beiden Petenten gewünschte Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ als zulässig zu erklären und deren Eintragung in das Handelsregister des Kantons Baselstadt zu gestatten.“

## B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Art. 869 des Obligationenrechts bestimmt:

„Die Firma einer Kollektivgesellschaft muß, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.“

Und Art. 871 schreibt vor:

„Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.“

Gemäß Art. 874 ist auch der Erwerber oder Übernehmer eines Geschäftes an die obigen Vorschriften gebunden; es ist ihm lediglich gestattet, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen.

Das Gesetz gestattet also nicht, daß in einer Firma der Name des frühern Geschäftsinhabers in den Vordergrund trete. Es will vielmehr, daß durch die Firma in erster Linie der oder die Ge-

schäftsinhaber selbst bezeichnet werden. Auf ihre Persönlichkeit legt es das Schwergewicht, dem Prinzipie getreu, daß die Firma dem Namen der Träger entsprechen soll.

Wenn nun, wie z. B. im Fall der Firma „J. S. Bloch Söhne“, welche die Rekurrenten zu ihren Gunsten ins Feld führen möchten (Entscheid vom 8. März 1893; schweizerisches Handelsamtsblatt 1893, Nr. 71, pag. 288; Bundesbl. 1893, I, pag. 1073), der Firma der Gesellschafter lediglich einige den Vornamen des Vaters andeutende Buchstaben vorangestellt sind, so wird dadurch diesen Vorschriften nicht entgegen gehandelt; die Firma ist aus dem persönlichen Namen ihrer Träger gebildet, diese letztern erscheinen als die Geschäftsinhaber.

Bei der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ dagegen ist die Firma dem Namen der bisherigen Geschäftsinhaberin, der „Witwe Kübler geb. Schwarz“, entlehnt. Dieser letztern allein, nicht den Rekurrenten, kommt der Name „Kübler-Schwarz“ zu. Die Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne“ ist daher unzulässig. Aus demselben Grunde wurde schon im Jahre 1890 dem Herrn Edmund Schmoll in Basel verweigert, die Firma „Schmoll-Dreifus fils“ zu führen (Entscheid des Bundesrates vom 12. Februar 1890; schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 22, vom 15. Februar 1890, pag. 117; Bundesbl. 1890, I, pag. 439), da nicht ihm, sondern nur seinem Vater der Name Schmoll-Dreifus zukam.

Demnach wird beschlossen:

Der Rekurs ist unbegründet und wird daher abgewiesen.

Bern, den 20. März 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bundesratsbeschuß über den Rekurs von Johann Rudolf und Jakob Kubier in Basel,  
gegen den Entscheid der Justizkommission des Kantons Baselstadt, vom 23. Januar  
1895, betreffend die Führung der Firma „Witwe Kübler-Schwarz Söhne". (Vom 20. März  
1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1895
Date	
Data	
Seite	416-418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 994

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.